

News 03/2017

Datum: 12.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute möchten wir Sie zu folgenden Themen informieren:

- Umstellung auf pauschalierte Förderung
- Aktualisierung von Dokumenten
- Veröffentlichung der Unterschwellenvergabeordnung
- Schätzung des Auftragswertes
- Förderung von Betriebsmitteln

Umstellung auf pauschalierte Förderung

Im letzten Newsletter hatten wir Sie um ein Meinungsbild zur Umstellung auf pauschalierte Förderung für Sachkosten und Investitionen bei Programmen mit einem erheblichen Anteil an Personalkosten gebeten. Das Ergebnis fiel mit dem deutlichen Wunsch zur Anwendung einer solchen Regelung einhellig aus.

Wir haben daraufhin Gespräche mit der EU-Verwaltungsbehörde im Ministerium der Finanzen sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung geführt und freuen uns Ihnen hiermit verkünden zu können, dass wir uns derzeit auf der Zielgeraden befinden. Vorausgesetzt es gelingt, die letzten Hürden aus dem Weg zu räumen, bieten wir die Abrechnung basierend auf vereinfachten Kostenoptionen nicht nur für neue Bewilligungen, sondern auch für bereits bewilligte Vorhaben an. Sofern Sie von letztgenannter Regelung Gebrauch machen wollen, ist bei uns ein entsprechender Änderungsantrag zu stellen (dabei ist zu beachten, dass sich der Zuschuss insgesamt nicht erhöhen darf). Das dafür notwendige Formular wird derzeit erarbeitet.

Diese Verwaltungsvereinfachung kann voraussichtlich bei folgenden Förderprogrammen für Zuweisungen an Hochschulen angewendet werden:

- Autonomie im Alter (Forschungsvorhaben und Qualifizierungsmaßnahmen)
- Förderung von Forschungsschwerpunkten und innovativen Forschungsvorhaben im Wissenschaftsbereich
- Förderung der Herstellung von Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern in Wissenschaft
- Forschung und Stärkung der Spitzenforschung und des Technologietransfers (Synergien)

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**. Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung. Sofern Sie Rückfragen zum Thema Auszahlung haben, wenden Sie sich bitte unter der **Tel. 0391 589-1605** an Frau Kunze.

- FuE-Verbundförderung (hier ist allerdings keine Umstellung für bereits bewilligte Vorhaben möglich; für zukünftige Antragstellungen gilt künftig grundsätzlich die Abrechnung auf Basis vereinfachter Kostenoptionen)

Über die Details informieren wir Sie, sobald eine verbindliche Einigung erzielt wurde.

Aktualisierung von Dokumenten

Die Checklisten für nationale Vergabeverfahren zu den Inhalten der Vergabedokumentation, die wir für Sie als Hilfestellung erstellt haben, wurden überarbeitet und den neuen Prüfanforderungen angepasst. Neu aufgenommen wurde die Dokumentation zur Prüfung der Binnenmarktrelevanz, was nach Aussagen der EU-Kommission ein Prüfungsschwerpunkt für die Förderperiode 2014-2020 werden soll. Bei den restlichen Änderungen handelt es sich nicht um neue Inhalte, sondern lediglich um Präzisierungen bei den Formulierungen. Die Checklisten mit Stand vom 02.06.2016 waren erstmalig mit den IB-News 01/2016 für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen veröffentlicht worden.

Die aktualisierten Checklisten mit Stand vom 01.03.2017 finden Sie auf unserer Internetseite: http://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/pdf/vergabe/Checklisten_nationale_Vergabeverfahren.pdf

Neu wurde auf unserer Internetseite ein Überblick zu vielfach verwendeten Begriffen des Vergaberechts aufgenommen. Unter Was heißt eigentlich...? - Begriffe aus dem Vergabealltag (vgl. http://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/pdf/vergabe/Was_heisst_eigentlich-Begriffe_aus_dem_Vergabealltag.pdf) finden Sie in kurzer und prägnanter Form Erläuterungen zu Begriffen von A wie Auftragnehmer bis Z wie Zuschlagskriterien. Sollte aus Ihrer Sicht der eine oder andere Begriff aus dem Vergabealltag fehlen, können Sie uns diesen mitteilen. Gern nehmen wir diesen mit der entsprechenden Erläuterung auf.

Veröffentlichung der Unterschwellenvergabeordnung

Am 7. Februar 2017 ist die amtliche Fassung der neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. Ziel ist es, die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) zu ersetzen. Die Regelungen im Unterschwellenbereich werden dabei in weiten Teilen an die neuen Vergabevorschriften oberhalb der EU-Schwellenwerte angeglichen.

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**. Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung. Sofern Sie Rückfragen zum Thema Auszahlung haben, wenden Sie sich bitte unter der **Tel. 0391 589-1605** an Frau Kunze.

Da es sich bei der UVgO um eine Verfahrensordnung handelt, entfaltet sie allein durch ihre Veröffentlichung noch keine Rechtsverbindlichkeit. Hierzu bedarf es noch eines gesonderten Einführungserlasses. Das in Kraft tretende der Vorschriften der UVgO für öffentliche Auftraggeber in Sachsen-Anhalt wird voraussichtlich erst durch eine Änderung des Landesvergabegesetzes erfolgen. Somit sind die Vorschriften der VOL/A weiterhin gültig und somit verpflichtend anzuwenden.

Schätzung des Auftragswertes

Aus aktuellem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass für die Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes die Bestimmungen des § 1 LVG LSA in Verbindung mit dem § 3 VgV maßgeblich sind.

Dies bedeutet, dass grundsätzlich vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung auszugehen ist.

Zudem bitten wir zu beachten, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes der Tag ist, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet wird oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird, d.h. z.B. der Tag an dem die Angebote bei potenziellen Bietern abgefordert werden.

Bitte achten Sie darauf, dass eine unbegründete Splittung in Einzelbeschaffungen nicht zulässig ist. Bei einer wiederholten Beschaffung gleicher Wirtschaftsgüter beim gleichen Lieferanten, welche nicht durch vertraglichen Grundlagen (z.B. Rahmenvertrag) oder anderweitig nachvollziehbar begründet ist, müssen wir von einer unsachgemäßen Anwendung des Vergaberechts ausgehen. Auch hier ist die Dokumentation des A und O, da Prüffeststellungen in diesem Bereich leider förderrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Förderung von Betriebsmitteln

Neben dem Kauf von Betriebsmitteln sind grundsätzlich auch Miet- und Leasingausgaben erforderlicher Betriebsmittel zuschussfähig. Jedoch sind auch hierbei die Vergabevorschriften zu beachten.

Bei Anschaffungen ist daher die Entscheidung, ob diese mittels Kauf, Miete oder Leasing erfolgen, zu dokumentieren. Dazu sind mindestens drei Angebote einzuholen, wovon zwei Angebote direkt vergleichbar sein müssen und das dritte dokumentiert, dass die Alternative (Kauf, Miete oder Leasing) wesentlich unwirtschaftlicher ist als die bevorzugte Beschaffungsart. Beispielsweise wären bei einer beabsichtigten Beschaffung mittels Leasing zwei vergleichbare Leasingangebote sowie ein Angebot für die Anmietung oder Kauf des Betriebsmittels einzuholen.

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**. Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung. Sofern Sie Rückfragen zum Thema Auszahlung haben, wenden Sie sich bitte unter der **Tel. 0391 589-1605** an Frau Kunze.

Sofern Sie zuvor anhand einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die ebenfalls zu dokumentieren ist, eine Entscheidung über die Beschaffungsart getroffen haben, sind drei vergleichbare Angebote der ausgewählten Beschaffungsart einzuholen, d.h. z.B. drei Leasingangebote.

Bei der Förderung von Miet-/Leasingraten wird durch unser Haus in der Regel geprüft, ob

- die gemieteten bzw. geleasten Betriebsmittel für die Vorhabenumsetzung zwingend erforderlich sind;
- die Miet- bzw. Leasingraten innerhalb des Vorhabenzeitraumes tatsächlich angefallen sind;
- damit in Zusammenhang stehende Einnahmen oder Vergünstigungen von den Ausgaben abgesetzt worden sind und
- die Summe der Miet- bzw. Leasingraten den marktüblichen Wert des gemieteten / geleasten Betriebsmittel bei Neuerwerbung zum Zeitpunkt der Anschaffung und bei bereits vorhandenen Betriebsmitteln zum Zeitpunkt des Vorhabenbeginns nicht übersteigen.

Daraus ergibt sich, dass die Betriebsmittel nur in dem Umfang zuschussfähig sind, in welchem sie für das Vorhaben genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Investitionsbank Sachsen-Anhalt

PS: Sollten Sie kein Interesse an weiteren Informationen haben, können Sie die IB-News für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen abbestellen, indem Sie eine E-Mail an folgende Adresse senden: hochschulen@ib-lsa.de. Gern können Sie weiteren Interessierten diese IB-News empfehlen. Eine Anmeldung erfolgt ebenfalls über die oben genannte E-Mail-Adresse.

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**. Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung. Sofern Sie Rückfragen zum Thema Auszahlung haben, wenden Sie sich bitte unter der **Tel. 0391 589-1605** an Frau Kunze.